# Regierungsratsbeschluss über die Gesamterneuerungswahl des Landrates

vom 18. März 2025<sup>1</sup>

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz, PropG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

#### 1. Zeitpunkt

Die Gesamterneuerungswahl des Landrates für die Legislaturperiode 2026-2030 findet am 8. März 2026 statt.

### 2. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 5. Januar 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.

## 3. Bestätigung, Mehrfachvorschläge

- <sup>1</sup> Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt.
- <sup>2</sup> Die Namen von Personen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, werden bei fehlender Bestätigung gestrichen.
- <sup>3</sup> Steht der Name einer Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, hat sie auf Aufforderung der Gemeindekanzlei hin zu erklären, auf welchem dieser Wahlvorschläge ihr Name stehen soll.
- <sup>4</sup> Gibt sie bis Montag, 12. Januar 2026, 12.00 Uhr keine Erklärung ab, entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag ihr Name stehen soll.

## 4. Bereinigung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei setzt der Vertretung schriftlich eine Frist von 3 Tagen, längstens aber bis Montag, 12. Januar 2026, 12.00 Uhr, allfällige Mängel der Wahlvorschläge zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

- <sup>2</sup> Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annehmen.
- <sup>3</sup> Fehlt diese Erklärung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die vorgeschlagene Person nicht wählbar, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.
- <sup>4</sup> Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.

## 5. Öffentliche Auflage, Einsprachen

<sup>1</sup> Die eingereichten und bereinigten Wahlvorschläge sind in der Zeit vom Mittwoch, 14. Januar 2026, bis Montag, 19. Januar 2026 auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Einsprachen sind innerhalb der gleichen Zeit bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

#### 6. Zustellung der Wahlunterlagen

Bis spätestens Freitag, 13. Februar 2026, werden den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern die Wahlunterlagen zugestellt.

Stans, 18. März 2025

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A 2025, Nr. 12 vom 25. März 2025

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> NG 132.1